

**SATZUNG**  
**der**  
**Unabhängigen Wählergemeinschaft**  
**Finntrop**  
**- UWG -**

- Artikel 1: **Name und Sitz**
- § 1 Die Gemeinschaft ist eine Wählergruppe und führt den Namen:  
Unabhängige Wählergemeinschaft Finntrop e.V. (UWG)
- § 2 Sitz der UWG ist 57413 Finntrop.
- Artikel 2: **Zweck der Gemeinschaft**
- § 3 Es ist der erklärte Zweck der Wählergemeinschaft, daß sie sich ausschließlich an der Kommunalpolitik der Gemeinde Finntrop beteiligt, unter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie christlicher Geisteshaltung.
- § 4 Die Wählergemeinschaft ist von bestehenden politischen Parteien unabhängig; sie verfolgt keine erwerbs- und eigenwirtschaftlichen Interessen.
- § 5 Nach diesen Gesichtspunkten und nach entsprechenden kommunalpolitischen Erfordernissen gibt sich die Wählergemeinschaft ein Programm.
- Artikel 3: **Mitgliedschaft**
- § 6 Mitglieder können natürliche Personen sein, die wahlberechtigte Bürger der Gemeinde Finntrop sind und nicht gegen den Zweck der Gemeinschaft, insbesondere nicht gegen das Programm verstoßen.
- § 7 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren Antrag durch
1. den Vorstand oder
  2. die Mitgliederversammlung.
- Für die Aufnahme ist jeweils 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das neue Mitglied durch Unterschrift diese Satzung anerkannt hat.
- § 8 Die Mitgliedschaft endet, wenn
1. eine der Voraussetzungen gem. § 6 nicht mehr zutrifft,
  2. das Mitglied trotz Mahnung mit seinen etwaigen Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
  3. die Mitgliedschaft auf unrichtige Angaben zurückzuführen ist
  4. der Vorstand einstimmig - unter Darlegung von Gründen - den Ausschluß beschließt, und wenn
  5. das Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt mindestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Quartals schriftlich erklärt; die etwaige Beitrags- und Umlageverpflichtung endet mit Ablauf des laufenden Quartals.
- § 9 Mitgliederliste und Mitgliederverzeichnis sollen jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden.
- Artikel 4: **Organe der Wählergemeinschaft**
- § 10 Organe der Wählergemeinschaft sind
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. die Fraktion der Gemeindeverordneten.
- § 11
- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie beschließt insbesondere über
    1. die Wahl des Vorstandes,
    2. die Wahl der Direktkandidaten in den Stimmbezirken der Gemeinde Finntrop,
    3. die Wahl der Reserveliste,
    4. die Wahl der Ausschußmitglieder für die Ausschüsse der Gemeinde Finntrop,
    5. die Höhe der etwaigen Beiträge und Umlageverpflichtungen,
    6. den jährlichen Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
    7. Änderung der Satzung,
    8. die Auflösung der Wählergemeinschaft und über
    9. die bei einer Auflösung zu begünstigende Person gem. § 22
  - (2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefaßt.
  - (3) Stimmberechtigt ist jedes ordentlich eingeschriebene Mitglied der Wählergemeinschaft. Zur Stimmabgabe sind nur die erschienenen Mitglieder berechtigt; eine Vertretung findet nicht statt.
  - (4) Jährlich einmal muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der vom Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in dem Regionalteil Finntrop der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau oder durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem zehnten Teil der Mitglieder dem Vorstand eingereicht wird oder auf Vorstandsbeschluss, oder durch die Fraktion der Gemeindeverordneten.  
Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in derselben Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung wie zu der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

- (5) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einen Protokoll schriftlich niederzulegen.

## § 12

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
  - 1.) Dem ersten Vorsitzenden,
  - 2.) dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - 3.) dem Schriftführer
  - 4.) dem Schatzmeister
  - 5.) und drei Beisitzern.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Zur Vertretung nach Außen sind jeweils der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.  
  
Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende anstelle des ersten Vorsitzenden jedoch nur tätig werden, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Der Vorstand legt die Richtlinien zur Durchführung der Wählergruppenarbeit fest.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er kann sich dabei durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (5) Die Häufigkeit der Vorstandssitzungen sollte mindestens den in § 13 (2) genannten Terminen entsprechen.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (6a) Um Funktionsfähigkeit und Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird jährlich ein Teil des Vorstandes neu gewählt:<sup>\*)</sup>  
in geraden Jahren:
  - der 1. Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - zwei der drei Beisitzerin ungeraden Jahren:
  - der Stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - einer der drei Beisitzer
- (7) Der jeweilige Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Entscheidungen im Vorstand über die Ziele der Wählergemeinschaft, über das Programm der Wählergemeinschaft, sowie über vermögensrechtliche Angelegenheiten, die einen Wert von 1000 DM überschreiten, bedürfen einer absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder (also mindestens 4 Stimmen).

## § 13

- (1) Die Fraktion der Gemeindeverordneten befindet über die Parlamentsarbeit; die Angehörigen wählen aus ihrer Mitte den Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Die Häufigkeit der außerparlamentarischen Arbeitssitzungen der Gemeindeverordneten richtet sich nach den kommunalpolitischen Erfordernissen. Fraktionsarbeitssitzungen sollen mindestens jeweils einmal vor Gemeindeverordnetenversammlungen stattfinden. Zu diesen Sitzungen sind alle ordentlichen Mitglieder zugelassen; sie sind aufgefordert mitzuberaten.  
Angelegenheiten nichtöffentlicher Sitzungen werden gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) behandelt.
- (3) Die Fraktions-Arbeitssitzungen können auch im Rahmen außerordentlicher Mitgliederversammlungen stattfinden.
- (4) Die nichtparlamentarischen Ausschußmitglieder bzw. die nichtparlamentarischen Ständigen Vertreter sollen bei Fraktions-Arbeitssitzungen über ihre Sachbereiche gehört werden. Die Gemeindeverordneten sind gehalten, die in

<sup>\*) Übergangsregelung zu § 12 (6a):  
1996 wird nach Ablauf der Amtszeit der komplette Vorstand neu gewählt. Die Amtszeit für  
- den Stellvertretenden Vorsitzenden  
- den Schatzmeister  
- einen der drei Beisitzer  
endet dann bereits nach einem Jahr (also 1997). Der betroffene Beisitzer ist durch Los zu bestimmen.  
Diese Übergangsregelung entfällt automatisch ab 1997, ohne daß es einer erneuten Satzungsänderung bedarf.</sup>

den Ausschüssen gefällten, von den UWG-Mitgliedern mitgetragenen Entscheidungen in ihrer Parlamentsarbeit zu berücksichtigen.

Artikel 5: **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

§ 14 Die Außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden als Arbeitssitzungen verstanden und dienen i. w. der Information über die politischen Fragen der Gemeinde Finnentrop. Es sollen dabei die kommunalpolitischen Grundsätze, das Programm der Wählergemeinschaft, die Parlaments-, Ausschuß-, und Öffentlichkeitsarbeit weitestgehend koordiniert werden.

§ 15 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Sinne des § 11 beschlußfähig werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Satzungsänderungen oder Beschlüsse über eine Auflösung der Wählergemeinschaft sind jedoch in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich.

Artikel 6: **Satzungsänderungen**

§ 16 Satzungsänderungen sind nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Artikel 7: **Finanzen, Vermögen, Geschäftsjahr**

§ 17 Die Wählergemeinschaft finanziert die Durchführung ihrer Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und/oder andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem Zweck der Wählergemeinschaft widersprechen. Näheres bestimmen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 18 Das Vermögen der Wählergemeinschaft muß nach soliden wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden.

§ 19 Entstehen Mitgliedern bei der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Aufwendungen, werden diese in nachgewiesener Höhe erstattet. Telefonkosten und Kfz.-Kosten können bei fehlendem Belegnachweis auch nach den lohnsteuerrechtlichen Pauschbeträgen erstattet werden.

§ 20 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 8: **Auflösung der Wählergemeinschaft**

- § 21
- (1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Einberufung gilt § 11 (4) Satz 2.
  - (2) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder der Wählergemeinschaft anwesend sind.
  - (3) Ist die Mitgliederversammlung aufgrund der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußunfähig, so kann gemäß § 11(4) Satz 2 eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung der Wählergemeinschaft entscheiden kann.
  - (4) Beschlüsse über die Auflösung der Wählergemeinschaft müssen in jedem Falle mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

§ 22 Bei einer Auflösung der Wählergemeinschaft ist deren Vermögen der Gemeindeverwaltung Finnentrop zur Verwendung von anerkannt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Artikel 9 **Schlußbestimmungen**

- § 23
- (1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
  - (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
  - (3) Soweit die bestehende Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, einen rechtskräftigen Verein betreffend, Anwendung.

§ 24 Die vorliegende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.März 1996 nach Verlesung und Genehmigung errichtet.